

Leasingantrag - Unternehmer – Full-Service - Garantie



Firmenname:		Rechtsform:	
Firmenanschrift Straße/Haus-Nr.:			
PLZ/Wohnort:			
gegründet am:	Branche:	im Handelsregister eingetragen:	<input type="checkbox"/> Nein wenn ja, HRB:
Jahresumsatz Vorjahr:	Anzahl Mitarbeiter:	Telefon-Nr.:	
E-Mail:		Fax:	
Vertretungsberechtigter Name/Vorname:		Geburtsdatum:	
Straße/Haus-Nr.:			
PLZ/Wohnort:		Staatsangehörigkeit:	
ggf. weiterer Vertretungsberechtigter Name/Vorname:		Geburtsdatum:	
Straße/Haus-Nr.:			
PLZ/Wohnort:		Staatsangehörigkeit:	
Bankname/Ort:	Bankleitzahl		
Konto-Nr.:	Der Leasingnehmer ermächtigt el, alle aus diesem Vertrag fälligen Beträge von nachstehendem Konto einzuziehen. Die Leasinggebühren sind am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig.		

Der Leasingnehmer beantragt bei el Leasing & Service AG – nachfolgend el genannt – den Abschluss eines Leasingvertrages über:

Anzahl	Objekt	Hersteller	Seriennummer	Barpreis netto
Grundleasingdauer	monatliche Leasinggebühr ohne gesetzlicher MwSt.	zzgl. gesetzlicher MwSt.	monatliche Leasinggebühr inkl. gesetzlicher MwSt.	Gesamtpreis aller obigen Barpreise netto
<input type="text" value="Monate"/>	<input type="text" value="€"/>	<input type="text" value="€"/>	<input type="text" value="€"/>	<input type="text" value="€"/>

el erhebt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 zzgl. ges. MwSt., gesamt = 29,75 EUR, die mit der ersten Leasingrate eingezogen wird. Die Leasingobjekte sind ausschließlich für die unternehmerische Nutzung bestimmt.

- Vertragsbeginn** Mit der Annahme des Leasingantrages durch el wird der Leasingvertrag wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der Leasinggebühren beginnt mit dem Datum der Übernahme des/der Leasingobjekte(s) durch den Leasingnehmer. Die eingetragene Grundleasingdauer beginnt am 1. des Monats, der auf die Übernahme des/der Leasingobjekte(s) folgt.
- Leasingdauer** Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Vertragslaufzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasinggebühr zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen des Leasingvertrages.
- Wenn der Leasingvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Grundleasingdauer schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend. Während der Verlängerungszeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber el gekündigt werden.
- Sonderkündigungsrecht** Die Leasingnehmer hat bei Verträgen über EDV-Objekte mit einer Grundleasingdauer von 36 und 42 Monaten das Recht, den Leasingvertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des 30. und 36. Vertragsmonats schriftlich gegenüber el zu kündigen. Die Leasingnehmer hat bei Verträgen über Kaffeevollautomaten mit einer Grundleasingdauer von 60 Monaten das Recht, den Leasingvertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des 54. Vertragsmonats schriftlich gegenüber el zu kündigen. Im Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts hat der Leasingnehmer eine Abschlusszahlung gemäß Ziff. 19 AGB zu leisten.
- Sonderzahlung (optional)** Der Leasingnehmer leistet eine Leasingsonderzahlung in Höhe von _____ € netto, die von dem Partnerhändler vor Objektübergabe vereinnahmt wird.
- Austauschmöglichkeit** Der Leasingnehmer hat nach einer Vertragslaufzeit von 6 Monaten, gemäß Ziffer 5 AGB auf Anfrage bei seinem Partnerhändler die Möglichkeit, Einzelobjekte oder das Komplettpaket auszutauschen. el wird im Einzelfall unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte darüber entscheiden, ob ein Austausch möglich ist und dem Leasingnehmer ein Angebot unterbreiten.
- Full-Service-Garantie** Die Full-Service-Garantie deckt nahezu alle plötzlich und unvorhersehbar eingetretenen Schäden an dem/den Objekt(en), die beispielsweise durch schweren Diebstahl, Blitzschlag, höhere Gewalt, Verschleiß, Wasserschäden, Abnutzung einschließlich unsachgemäßer Handhabung und Bedienung (Einschränkungen s. beigefügten Bedingungen Full-Service-Garantie) entstehen. Erforderliche Reparaturen werden gemäß Ziffer 9 AGB durch den Partnerhändler während der gesamten Nutzungsdauer unentgeltlich erledigt. Bei Totalschaden, im Fall von schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung beträgt die Selbstbeteiligung 25% bzw. 50% des Barpreises pro Leasingobjekt, mindestens jedoch 250 EUR pro Objekt. Der Leasingnehmer erhält während der festen Nutzungsdauer ein **gleichwertiges Neugerät**. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Full-Service-Garantie.

Der Leasingnehmer erkennt durch seine Unterschrift auch die beigefügten abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Datum _____ Unterschrift des Leasingnehmers für Antrag und Einzugsermächtigung _____

Ich verbürge mich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gemäß §§770, 771 BGB für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag.

Name/Vorname _____ Str., PLZ, Ort _____ Geburtsdatum _____

Datum _____ Unterschrift des Bürgen _____

Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien
 Ich/wir willige/n ein, dass der Vermieter der für meinen/unseren Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt.
 Ich/wir willige/n weiterhin ein, dass der Vermieter zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit folgenden Unternehmen durchführt:
 - InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden - INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
 Im Folgenden werden die oben aufgeführten Unternehmen als „Auskunfteien“ bezeichnet.
 Unabhängig davon wird el Leasing & Service den Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Scheckkartenmissbrauch durch den rechtmäßigen Karteninhaber, Scheckrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters, eines Vertragspartners der Auskunfteien oder Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch meine/unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.
 Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie/n ich/wir den Vermieter zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Einzelhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Sie stellen diese Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Auskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kontoführenden Instituts; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskunfteien-Auskunften nicht enthalten. Ich/Wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden Daten einholen. Ich/wir willige/n ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln. Ich/ wir verzichte/n gegenüber den Auskunfteien auf eine gesonderte Benachrichtigung für den Fall der Datenübermittlung.

Datum _____ Unterschrift _____

Leasingantrag - Unternehmer – Full-Service - Garantie



Firma:

Name/Vorname
Geschäftsführer:

Firmenanschrift
Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort:

Anzahl	Objekt	Hersteller	Seriennummer	Barpreis netto

Übernahmebestätigung

Ort	Datum
Unterschrift Leasingnehmer/Beauftragter	

Die ordnungsgemäße Auslieferung sowie die Unterschrift des Leasingnehmers werden hiermit bestätigt.

Unterschrift Partnerhändler

Stempel Partnerhändler

Wichtig: Aufgrund der Übernahmebestätigung zahlt el den Kaufpreis an den Lieferanten. Unterlässt der Leasingnehmer die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde, bevor er das/die Objekt/e vollständig und in einwandfreiem Zustand erhalten hat, so stellt er el von allen Ansprüchen frei und ersetzt el den dadurch ggf. verursachten Schaden.

Unter Bezugnahme auf den Leasingantrag/-vertrag bestätigt der Leasingnehmer hiermit:

1. Der Leasingnehmer hat das o. a. Leasingobjekt heute, am Tag der Übernahme, erhalten.
2. Das Leasingobjekt ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.
3. Es ist vollständig geliefert. Der Leasingnehmer hat die Vollständigkeit und Funktion geprüft.
4. Das Leasingobjekt entspricht den Beschreibungen im Leasingantrag/-vertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z. B. technischer Art, güte- und leistungsmäßiger Art). Er besitzt die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften.
5. Im Verhältnis zu el gelten nur die Vereinbarungen, die von el schriftlich gegenüber dem Leasingnehmer bestätigt wurden. Das gilt auch für ein Absehen von der vereinbarten Schriftform.
6. Der Leasingnehmer stellt hiermit den o. g. Leasingantrag – soweit dieser noch nicht angenommen wurde – erneut. Der Leasingnehmer hält sich an das Vertragsangebot weitere 3 Wochen ab Eingang dieser Übernahmebestätigung bei el gebunden.
7. Ein Exemplar (Durchschlag) dieser Übernahmebestätigung hat der Leasingnehmer heute erhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), el Leasing & Service AG – Unternehmer

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch el zustande, auch wenn der Partnerhändler das/die Leasingobjekt(e) zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb der/des Leasingobjekte(s); er sorgt selber für die erforderlichen Anschlüsse.
- Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an el oder an deren Beauftragten geleistet werden.
- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend.
- Möchte der Leasingnehmer von der Austauschmöglichkeit Gebrauch machen, hat er mit seinem Partnerhändler eine Anfrage bei el unter Beifügung einer Aufstellung der zu tauschenden Objekte zu stellen. Entscheidet el, dass ein Austausch möglich ist, wird el dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamem Zustandekommen des neuen Leasingvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet.
- Das/Die Leasingobjekt(e) ist/sind Eigentum von el bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer darf das/die Leasingobjekt(e) nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

Wird/Werden das/die Leasingobjekt(e) gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer el hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die el durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.
- Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Refinanzierer. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem Refinanzierer benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers der Refinanzierer Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Refinanzierer für den Fall, dass el ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt bzw. Derartiges droht, unverzüglich den Refinanzierer hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.
- Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das/die Leasingobjekt(e) in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.
- el verpflichtet sich, auftretende Fehler an dem/den Leasingobjekt(en), die durch die Full-Service-Garantie gedeckt sind, durch einen Partnerhändler zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos beseitigen zu lassen.

Sollte der Leasingnehmer das/die Objekt(e) nicht innerhalb einer Woche repariert zurück erhalten, hat er el unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Andernfalls hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Minderung. Ist der Zeitwert der/des Objekt(e) niedriger als die voraussichtlichen Reparaturkosten, ist el berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt el keine Reparaturkosten. Der Leasingnehmer hat das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich an el zurückzugeben.

el übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung der/des Leasingobjekte(s), die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software entstanden sind. Der Leasingnehmer hat in diesem Fall das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.
- In den Fällen von Sach- oder Rechtsmängeln an dem/den Leasingobjekt(en), bei denen die Full Service Garantie nicht greift, stehen dem Leasingnehmer Rechte und Ansprüche el nicht zu. el tritt zum Ausgleich dafür dem Leasingnehmer bereits jetzt alle kauf- und wervertraglichen Ansprüche und Rechte bei Mängeln ab, die sie gegen den Partnerhändler und sonstige Dritte erworben hat. Die Abtretung beinhaltet insbesondere auch Ansprüche aus Herstellergarantie und Schadenersatz, nicht aber die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums, die el bestehenden Ansprüche aus Rückgewähr, insbesondere auch der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von el geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines el entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.

Macht der Leasingnehmer bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln Nachbesserung (Nachlieferung) gegenüber dem Partnerhändler geltend, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung - zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung - in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben - wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt. Eine Erstattung der Nutzungsschädigung durch el erfolgt, soweit bei ordentlicher Beendigung des Leasingvertrages eine Rückgabe des/der Leasingobjekte(s) erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann.

Nach vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt sind der Leasingnehmer und el berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und el berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Bis zur Erhebung der Klage gegen den Partnerhändler auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung ist der Leasingnehmer verpflichtet, die vereinbarten Leasingzahlungen zu erbringen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, auf seine Kosten geltend zu machen. Er wird im Fall der Minderung oder des Rücktritts die (Teil-)Rückzahlung des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsschädigung) unmittelbar an el geltend machen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des/der Leasingobjekte(s). Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von el ausschließlich an el zu leisten sind. Der Leasingnehmer wird el fortlaufend über den Sachstand unterrichten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- el haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Mit Übernahme der/des Leasingobjekte(s) geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind el unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Soweit ein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß beiliegenden Garantiebedingungen.

Sollte kein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegen, sind el und der Leasingnehmer berechtigt, im Fall des Unterganges oder Abhandkommens des/der Leasingobjekte(s) den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen der/des Leasingobjekte(s) sind el und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 16 Abs.3 zur Folge. Im Fall der Beschädigung der/des Leasingobjekte(s) wird der Leasingnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachgemäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.

Machen weder el noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. (2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Leasinggebühren weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingobjekt(e) auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.
- Die Full-Service-Garantie endet mit dem Ende des Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des/der Leasingobjekte(s).
- el haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von el hin nicht leistet.

- Der Leasingnehmer kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.
Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von el auf Dritte übertragen.
- Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs.3) zur Folge.

el kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:
 - der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
 - zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
 - sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Leasingnehmer den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
 - die Sachgefahr sich verwickelt.
 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das/die Leasingobjekt(e) an el oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von el zusätzlich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschaden von el, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des/der Leasingobjekte(s) (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des/der Leasingobjekte(s), der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
 - Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das/die Leasingobjekt(e) in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes der/des Leasingobjekte(s) zu el oder zu einem von ihr benannten Dritten gehen zu Lasten des Leasingnehmers .

Stellt el Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann el die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht el das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel der/des Leasingobjekte(s) durch Dritte beseitigen zu lassen.

Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe der/des Leasingobjekte(s), kann el für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
 - Ist Software Bestandteil des vom Partnerhändler gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

el räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte el nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend „Lizenzbedingungen“) eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass el ihrerseits zur Nutzung und Weiterverbreitung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Nutzungsbefugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von el nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die el nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.

Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber el als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.

In Abweichung von Ziff. 16 ist el auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.

Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst allen Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer installiert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen el schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
 - Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes hat der Leasingnehmer gegenüber el schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30. 36. 42. bzw. 54. Vertragsmonats zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Leasingnehmer die Abschlusszahlung an el geleistet hat und das/die Leasingobjekt(e) zurückgegeben hat. Für die Rückgabe gilt Ziff. 17 AGB entsprechend.

Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundleasingdauer kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Leasingnehmer geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht.

Als Abschlusszahlung schuldet der Leasingnehmer die Summe der bis zum Ende der Grundleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten wie folgt:
- | Abschlusszahlung bei Kündigung zum | 30. Vertragsmonat | 36. Vertragsmonat | 42. Vertragsmonat | 54. Vertragsmonat |
|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| 36 Monatsvertrag | 5,95 Leasingraten | - | - | - |
| 42 Monatsvertrag | 11,75 Leasingraten | 5,95 Leasingraten | - | - |
| 48 Monatsvertrag | 17,5 Leasingraten | 11,75 Leasingraten | 5,95 Leasingraten | - |
| 60 Monatsvertrag | - | - | - | 5,95 Leasingraten |
- Der Leasingnehmer hat el die zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - Der Leasingnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von el jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, el zur Verfügung stellen.
 - Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
Des Weiteren erklärt er sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten auch zur Information über neue Produkte und Services genutzt werden. Er kann der Nutzung der Daten für diese Zwecke jederzeit widersprechen.
 - Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von el.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Full-Service-Garantie-Bedingungen

Gegenstand der Garantie

Das Full-Service-Garantie-Paket besteht für alle Objekte eines Leasingvertrages.

Umfang der Full-Service-Garantie

Unter die Full-Service-Garantie fallen alle plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Schäden an den Leasingobjekten wie z. B. durch:

- Verschleiß
- Abnutzung
- Bedienungsfehler (Ausnahmen s.u.)
- unsachgemäße Handhabung (Ausnahmen s.u.)
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- schwerer Diebstahl, Raub oder Plünderung
- Sabotage, Vandalismus
- höhere Gewalt

Selbstbehalt

Der Leasingnehmer hat je Garantiefall bei Totalschaden, schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung

25 % des Barpreises pro Objekt, mindestens 250,00 EUR als Selbstbehalt zu tragen.

Bei Leasingobjekten aus dem CAR-HIFI und Navigation beträgt der Selbstbehalt abweichend bei schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung **50 %** des Barpreises pro Objekt, mindestens EUR 250,00 EUR pro Objekt.

Verhalten und Rechte im Schadenfall

Schadenfälle, die unter die vorgenannte Full-Service-Garantie fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich schriftlich el Leasing & Service AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover anzuzeigen.

Das/die beschädigte/n Leasingobjekt(e) sind einem el-Partnerhändler zur Überprüfung zu übergeben. Der Partnerhändler führt erforderliche Reparaturen durch. Die Reparaturkosten reicht der Partnerhändler bei el ein.

Entschädigung für Ersatzteile wird nur geleistet, solange serienmäßig hergestellte Ersatzteile verwendet werden. Sollten im Zuge der Modellpflege und des technischen Fortschritts ursprünglich verwendete Teile nicht mehr erhältlich sein, können auch Teile gleicher Art und Güte verwendet werden.

Wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands des Leasingobjektes höher sind als der Anschaffungspreis im Neuzustand (Totalschaden) erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Neuobjekt von dem Partnerhändler. Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes, den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei el ein.

Schäden oder Abhandenkommen des Leasingobjektes durch schweren Diebstahl, Raub oder Plünderung hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensblatt unverzüglich bei el Leasing & Service AG einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch el ein

gleichwertiges Ersatzgerät von einem el-Partnerhändler, sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung bei schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung abzüglich eines Betrages von 25 % bzw. 50 % des Barpreises mindestens abzüglich EUR 250,00; den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei el ein.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den Leasingnehmer verletzt, so ist el von ihrer Garantiepflcht frei.

Beginn und Ende der Garantiezeit

Die Full-Service-Garantie beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des Leasingobjektes..

Die Full-Service-Garantie endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen.

Besondere Verwirkungsründe

Versucht der Leasingnehmer el Leasing & Service arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, so ist el von der Garantiepflcht frei.

Nach Eintritt eines Garantiefalles können der Leasingnehmer und el die Full-Service-Garantie für den betroffenen Leasingvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Garantieleistung zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Nicht unter die Garantie fallen:

- alle nicht serienreifen Geräte;
- Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- Sonderausstattungen/Zubehör, die/das vom Leasingnehmer nachträglich selbst angebracht wurde.
- Software

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Garantieleistung erbracht für:

- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;
- Verlust
- einfacher Diebstahl
- Verbrauchsgüter, z. B. Batterien, Glühlampen, Leuchtmittel, Filme, Abtastgabel eines Plattenspielers und dessen System u. ä.;
- Sturzschäden;
- Wasserschäden aufgrund von Ungeschicklichkeit;
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können;
- Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation;
- Schäden oder Störungen, die durch äußeres Reinigen behoben werden können;
- Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlung entstehen;
- Schäden von geringem Ausmaß (Schönheitsfehler), die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer u. ä.);
- Schäden durch Dritte, für die diese nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die evtl. Differenz zwischen Neu- und Zeitwert ist jedoch versichert;
- Serienschäden/Rückrufaktionen;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partnerhändler herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes;
- Schäden durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Kernenergie.